

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung
der Stadtbibliothek Hohnstein**

Auf Grund der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBL. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober (GVBL. 19/1998, S. 505) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBL. S.345) beschließt der Stadtrat Hohnstein am 28.11.01 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Hohnstein.

**§ 1
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Bibliothek.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Stadtbibliothek Hohnstein ist gebührenpflichtig.

**§ 3
Gebührentarif**

(1) Jahresgebühren

Leser bis 18 Jahre	10,00 Euro
Leser ab 18 Jahre	20,00 Euro

(2) Versäumnisgebühren

Bei Leihfristüberschreitungen werden pro Medieneinheit pro Woche folgende Versäumnisgebühren erhoben:

Leser bis 18 Jahre	0,50 Euro
Leser ab 18 Jahre	1,00 Euro

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Hohnstein.
- (2) Die Gebühren sind mit dem Entstehen fällig.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hohnstein, 28.11.2001

gez. Lasch
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Lasch
Bürgermeister